

Mühlen, hat man nur auf die Localität für den Werkmeister und die Gesellen zu sehen, sowie für einen Platz für die Mehlmage zu sorgen. Ferner hat man aber auch noch für eine Schirrkammer, in welcher die Gesellen die kleinen Schirrarbeiten fertigen können, für eine Borrathskammer, wie in der Einleitung erwähnt wurde, zur Aufbewahrung des Getreides und des Mehls, und für eine Futterkammer Sorge zu tragen. Alle anderen Theile der Mühle werden außerhalb derselben gefertigt und aufbewahrt; so geschieht dort z. B. die Anfertigung der Räder, die Ausarbeitung der Mühlsteine u. s. w.

Die Höhe des Fußbodens der Mühlen.

§. 46. Den Fußboden der Mühle legt man gern so hoch als möglich, weil es sich häufig und namentlich im Frühjahre ereignet, daß das Wasser unter den Fußboden des Mehlsflurs tritt, wodurch dieser feucht wird, und wegen des darauf liegenden Staubmehls leicht in Fäulniß geräth, was nicht allein den Verlust einer nicht unbedeutenden Futtermenge, sondern auch den großen Uebelstand zur Folge hat, daß die mit Mehl gefüllten Säcke, welche in diesem Raume stehen, leicht verderben. Da man jedoch nicht selten schon mit der Baustelle an sich eingeschränkt ist und außerdem noch auf den Mechanismus der Mühle Rücksicht nehmen muß; so ist es nicht immer möglich, mit dem Fußboden der Mühle über das äußere Terrain zu kommen (§. 4.), und man ist daher genöthigt, stehende Vorlege (Fig. 98.) anzuordnen. Bei unterschlächtigen Mühlen, wo man die Wasserräder nicht so niedrig zu bauen pflegt, wird man immer wohl thun, den Fußboden der Mühle nicht tiefer als das äußere Terrain zu legen, und man legt ihn gern so hoch, daß im Frühjahre bei hohem Stande des Wassers dasselbe nicht auf den Fußboden der Mühle treten kann. Zu diesem Behufe legt man die Unterlagen d auf gemauerte Pfeiler (Fig. 92.), oder Pfähle i (Fig. 92.) und füllt den leeren Raum mit Sand aus. Man hat indessen wohl darauf zu achten, daß die Masse nicht von außen durch die Mauer dringe, was die Müller dadurch zu verhindern suchen, daß sie das Fundament außerhalb des Gebäudes bis ungefähr einen Fuß unter dem Fußboden von der

Erde entblößen und hier einen Graben ziehen, den Abzug aber nach dem Unterwasser zuführen.

Bedielung des Fußbodens.

§. 47. Zu dem Fußboden der Mühle verwendet man in der Regel zwei- bis dreizöllige Bohlen und versieht diese mit Feder und Ruthe. Besser ist es jedoch, wenn man den Fußboden mit zölligen oder $\frac{5}{4}$ zölligen Brettern doppelt belegt und diese dann gut auf die Unterlagen festnagelt.

Der Belag des Sackbodens kann aus $1\frac{1}{2}$ zölligen Brettern bestehen, sowie der Belag über dem Sackboden in der Regel auch nicht stärker als $1\frac{1}{2}$ Zoll ist. Der Belag der Wohnung wird wie gewöhnlich genommen und ist hinlänglich bekannt.

Die Höhe des Mühlengebäudes.

§. 48. Was die Höhe des inneren Mühlengebäudes betrifft, so richtet sich diese nach der Höhe des Mühlengebietes. Wäre dieses vom Fußboden bis zum Steinboden 8 bis 9 Fuß, die Drehstelze 9 bis 10 Fuß, so bestimmt sich dadurch das Dachgebälk vom Fußboden auf 18 bis 20 Fuß. Denn das genaue Maas giebt immer die Größe des Kammrades (§. 15.), welches nicht größer als 9 und nicht kleiner als 7 Fuß sein darf. Der Sackboden muß immer so hoch gelegt werden, daß ein Arbeiter mit einem Ausschüttesaß auf der Schulter, der circa 7 Fuß hoch ist, noch unter dem Unterzug K (Fig. 4.) bequem durchgehen kann.

Der Sackboden.

§. 49. Den Raum, welcher zum Aufstellen des rohen Getreides benutzt wird, nennt man den Sackboden, oder auch den Zwischenboden L (Fig. 4.), dessen Höhe sich wieder aus der des Mühlenflurs bestimmt. Wenn dieser nämlich mit dem Fußboden der Wohnung gleich hoch liegt, so kann auch, wenn man eine etwas hohe Lage der Wohnstuben bezweckt, der Zwischenboden mit dem Gebälk der Stuben gleich hoch liegen, so daß in Rücksicht der Höhen ein regelmäßiges Gebäude entsteht. Da man den Sackboden immer so hoch legen muß, daß die Arbeiter mit dem Ausschüttesaß bequem unter dem Unterzug K fortgehen können, so ist eine Höhe von 11 bis 12 Fuß erfor-